



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 25

Freitag, den 18. Juli

2008

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Beschluss über die Jahresrechnung 2006 des Landkreises Aurich und Entlastung des Landrats. . . . . 124
- Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) hier: Arnold Uphoff, Neuwoldnerweg 2, 26632 Ihlow . . . . . 124

### B Bekanntmachungen der Stadt Emden

- Satzung der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden . . . . . 124

### C Bekanntmachungen der Gemeinden

- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0407, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Rechtsupweg . . . . . 125
- 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland. . . . . 126

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Beschluss über die Jahresrechnung 2006 des Landkreises Aurich und Entlastung des Landrats

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i.V.m. § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 23.06.2008 die Jahresrechnung 2006 beschlossen und gleichzeitig dem Landrat Entlastung erteilt.

#### Ergebnis der Jahresrechnung 2006 (Kernhaushalt)

Verwaltungshaushalt:	Einnahmen	167.953.936,12 €
	Ausgaben	250.776.968,51 €
	Fehlbetrag	82.823.032,39 €
Vermögenshaushalt:	Einnahmen	21.285.531,01 €
	Ausgaben	21.285.531,01 €
	Fehlbetrag	0,00 €

Die Jahresrechnung liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 65 NLO i.V.m. § 101 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 01.07.2008 bis einschließlich 29.07.2008 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.020, 26603 Aurich, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig liegt der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Landrates dazu aus.

Aurich, 08.07.2008

**LANDKREIS AURICH**  
Der Landrat

- Theuerkauf -

### Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Uphoff)

Herr Arnold Uphoff, Neuwoldnerweg 2, 26632 Ihlow, plant die Verlegung eines Grabens in der Gemarkung Riepsterhammrich, Flur 16, Flurstück 26/0.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 14.07.2008

**LANDKREIS AURICH**  
Der Landrat

- Theuerkauf -

## B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

### Satzung der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden

Aufgrund des § 142 Absatz 3 i. V. m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. 1 S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms zur Programmkomponente „Stadtumbau; Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ wesentlich verbessert werden. Der nachfolgend näher beschriebenen Bereich wird förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt“ in Emden.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes Innenstadt ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage 1, die zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grund-

stückzusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

### § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung auf 8 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung bestimmt. Ziel ist es, die Sanierung bis 2017 abzuschließen.

### § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 02. Juli 2008

FD361  
Der Oberbürgermeister  
i. V.  
Martin Lutz  
Erster Stadtrat

Die o. g. Satzung mit der als Anlage beigefügten Karte mit zeichnerischer Darstellung der Gebietsabgrenzung kann bei der Stadt Emden während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der o. g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Emden, den 14. Juli 2008

FD361  
Der Oberbürgermeister  
i. V.  
Martin Lutz  
Erster Stadtrat

## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0407, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Rechtsupweg

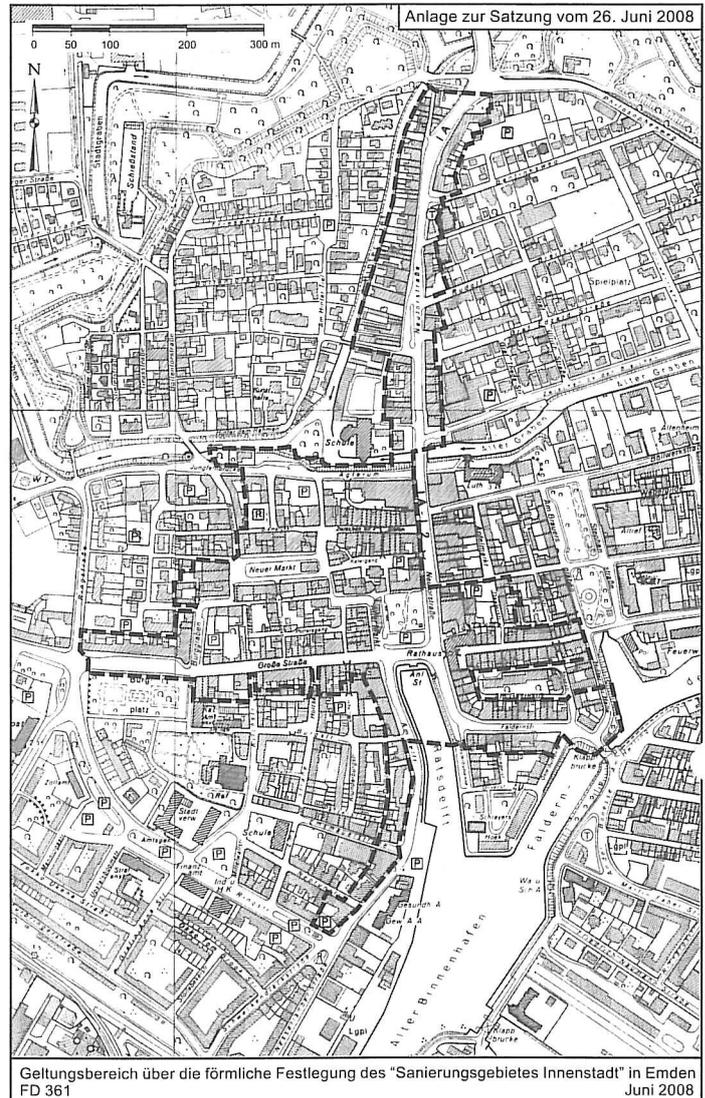
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rechtsupweg hat am 04.03.08 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe rechts unten):

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Rechtsupweg, Am Markt 10, 26529 Rechtsupweg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungs-



ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechtsweg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rechtsweg, den 11.03.08

### Gemeinde Rechtsweg

Der Gemeindedirektor  
Ihmels

## 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Aurich die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 15.04.2008 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 20 mit Schreiben vom 25. Juni 2008 – Az. IV/60-2002/08–SBR-20. Änd.-(5/5.3)-the – aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorbur Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 312 während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 14. Juli 2008

### Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister  
Süssen

